

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



27. Jahrgang

Beeskow, den 21. Februar 2020

Nr. 2

### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.)** Seiten 2-3 **Beschlüsse des Kreistages vom 12.02.2020**
- Seite 2 Stärkung des ÖPNV-Angebots im Landkreis Oder-Spree
  - Seite 2 Änderungsantrag „Stärkung des ÖPNV-Angebots im Landkreis Oder-Spree
  - Seite 2 Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien für Umwelt und Klima bei Investitions- und Beschaffungsentscheidungen des Kreistages
  - Seite 2 Verkehrsentlastung Neu Zittau
  - Seite 3 75 Jahre Befreiung
  - Seite 3 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung -
  - Seite 3 Rettungsdienstgebührensatzung 2020
  - Seite 3 Baubeschluss für den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges parallel zur Kreisstraße K 6744 Abschnitt 015 von Ortsausgang Wendisch-Rietz nach Dahmsdorf
  - Seite 3 Richtlinie für den Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree
  - Seite 3 Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises vom 26. Juni 2006 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 07. Juli 2006, 13. Jahrgang, Nr. 6)
  - Seite 3 Veränderungen in den Ausschüssen
  - Seite 3 Nachbenennung einer Person auf Vorschlag der Fraktion AfD Oder-Spree für den Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree
- II.)** Seite 4 **1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung –**
- III.)** Seiten 5-6 **Gebührensatzung für den Rettungsdienst Oder-Spree**
- IV.)** Seiten 6-9 **Richtlinie für den Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree**
- V.)** Seiten 9-10 **Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises vom 26. Juni 2006 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 07. Juli 2006, 13. Jahrgang, Nr. 6)**

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**

#### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.)** Seiten 10-14 **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
- Seite 10 Bekanntmachung zum Jahreabschluss 2018
  - Seiten 11-12 5. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FakS) –
  - Seiten 12-14 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)
- II.)** Seite 14 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**  
Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009 für das Wirtschaftsjahr 2020

## **A. Bekanntmachung des Landkreises**

### **I.) Beschlüsse des Kreistages vom 12.02.2020**

#### **1.) Stärkung des ÖPNV-Angebots im Landkreis Oder-Spree**

*Beschluss-Nr. 13/SPD/4/2019/1*

Der Kreistag lehnt den folgenden Antrag der Fraktion ab.

- a) Der Landrat des Landkreises Oder-Spree wird beauftragt, bis 30.09.2020 einen Nahverkehrsplan zu beauftragen. Dieser soll eine Mehrleistung von mindestens 1 Mio. Euro als Zielrichtung beinhalten. Eine Abstimmung mit den Nachbarlandkreisen ist anzustreben. Zudem ist ein Beteiligungsverfahren mit den Kommunen des Landkreises Oder-Spree durchzuführen.
- b) Der Landrat wird in diesem Zusammenhang beauftragt, die Einführung von Plus-Bussen im Landkreis zu prüfen und Vorschläge zum Einsatz im Rahmen des Planes vorzulegen. Des Weiteren sind alternative Bedarfsverkehrsangebote zu prüfen.

#### **2.) Änderungsantrag „Stärkung des ÖPNV-Angebots im Landkreis Oder-Spree“**

*Beschluss-Nr. 3/BVB/Fr Wähler/4/2020*

Der Landrat wird beauftragt grundsätzliche konzeptionelle Überlegungen für eine Neuaufstellung des SPNV/ÖPNV-Verbundes für die Zukunft der Gestaltung der Mobilität in unserem Kreis auch über Kreisgrenzen hinweg zu formulieren und dem Kreistag als Grundlage für die Ausarbeitung einer Mobilitätsstrategie Oder-Spree zur Verabschiedung spätestens zur übernächsten Sitzungsrunde vorzulegen. Fachausschüsse und Kreistag sind bereits in die Aufgabenstellung einzubeziehen.

Diese konzeptionellen Überlegungen sollen sich als grobem Strukturvorschlag an einem Gerüst aus einer massiven Stärkung der Hauptlinien des SPNV und des ÖPNV in Form von deutlich höheren Takten als auch mit größeren „Gefäßen“, ergänzt durch eine flexible Struktur von Zubringerdiensten mit Anrufsammeltaxies oder bereits selbstfahrenden Systemen (Beispiel NASA Sachsen-Anhalt) orientieren!

Daneben sollen Möglichkeiten zu einer kurzfristigen Erhöhung und Verbesserung der Angebote in kleinen Dörfern auch außerhalb des Schülerverkehrs sowie zu Verbesserung des Angebots für Schüler in den schulfreien Zeiten, an den Wochenenden und in den Ferienzeiten, aufgezeigt und in den Fachausschüssen diskutiert und zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

#### **3.) Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien für Umwelt und Klima bei Investitions- und Beschaffungsentscheidungen des Kreistages**

*Beschluss-Nr. 14/DIE LINKE.PIRATEN/4/2019/1*

Der Landkreis Oder-Spree Kreistag berücksichtigt ab sofort bei jeglichen Entscheidungen neben dem Preis deren ökologische, soziale und ökonomische Auswirkungen für die Region, auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit.

Bei mehreren Lösungen wird diejenige priorisiert, die sich langfristig positiver auf eine nachhaltige Entwicklung, Klima-, Umwelt- und Artenschutz im Landkreis auswirkt.

Die zu berücksichtigenden Indikatoren sind transparent zu kommunizieren.

Zur Erfüllung dieses Beschlusses wird der Landrat beauftragt, dem Kreistag zum 07. Oktober 2020 einen rechtskonformen Verfahrensvorschlag vorzulegen.

#### **4.) Verkehrsentslastung Neu Zittau**

*Beschluss-Nr. 17/DIE LINKE.PIRATEN/4/2019/1*

Der Landrat wird beauftragt gegenüber den Aufgabenträgern die Forderung nach der zügigen Umsetzung der Entlastung der Gemeinde Neu Zittau und der Stadt Erkner vom Durchgangsverkehr zu bekräftigen.

In Aussicht stehende Industrieansiedlungen dürfen nicht zu einer weiteren Zuspitzung der bereits bestehenden unzumutbaren Belastungen für die Bevölkerung führen.

**5.) 75 Jahre Befreiung**

*Beschluss-Nr. 2/6 Fraktionen/4/2020*

Der Vorsitzende des Kreistages und der Landrat werden beauftragt, die Begehung des 75. Jahrestages der Befreiung des heutigen Gebietes des Landkreises Oder-Spree in würdiger Form vorzubereiten.

Für den Kreistag im April 2020 wird ein entsprechender Punkt in die Tagesordnung aufgenommen.

**6.) 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung – Abfallgebührensatzung -**

*Beschluss-Nr. 002/4/2020*

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – vom 04.12.2019.

**7.) Rettungsdienstgebührensatzung 2020**

*Beschluss-Nr. 015/4/2020*

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2020.

**8.) Baubeschluss für den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges parallel zur Kreisstraße K 6744 Abschnitt 015 von Ortsausgang Wendisch-Rietz nach Dahmsdorf**

*Beschluss-Nr. 006/4/2020*

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der baulichen Realisierung eines straßenbegleitenden Radweges an der Kreisstraße K 6744 (015) vom Ortsausgang Wendisch-Rietz bis nach Dahmsdorf auf einer Länge von ca. 1.440 m.

**9.) Richtlinie für den Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree**

*Beschluss-Nr. 003/4/2020*

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage von § 19 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 17 der Hauptsatzung des LOS die Richtlinie für den Kreissenorenbeirat des Landkreises Oder-Spree

**10.) Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree vom 26. Juni 2006 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 07. Juli 2006, 13. Jahrgang, Nr. 6)**

*Beschluss-Nr. 004/4/2020*

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree vom 26. Juni 2006 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 7. Juli 2006, 13. Jahrgang, Nr. 6).

**11.) Veränderungen in den Ausschüssen**

*Beschluss-Nr. OHNE/4/2020*

Auf Antrag der Fraktion AfD Oder-Spree wird Herr Enrico Biagini als sachkundiger Einwohner im Fachausschuss für Bildung, Kultur und Sport abberufen.

**12.) Nachbenennung einer Person auf Vorschlag der Fraktion AfD Oder-Spree für den Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree**

*Beschluss-Nr. OHNE/4/2020/1*

Der Kreistag benennt Herrn Dr. Jens Reichhardt als sachkundigen Einwohner zur Wahl für den Verwaltungsrat durch die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Oder-Spree nach.

**II.) 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung -****1. Änderungssatzung  
zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren  
für die Abfallentsorgung  
- Abfallgebührensatzung -  
vom 12.02.2020**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 04.02.2020 aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung (AES) – (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 10 vom 25.10.2019) die folgende 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 04.12.2019 (Amtsblatt Nr. 12 vom 20.12.2019) wird wie folgt geändert:

Im § 5 Gebührensatz wird in Absatz 1 Buchstabe a) 2,13 Euro/Person und Monat durch 2,40 Euro/Person und Monat ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Beeskow, den 13.02.2020

i.V. S. Gehm  
1. Beigeordneter

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 13. Feb. 2020

i.V. S. Gehm  
1. Beigeordneter

|  |
|--|
| <b>III.) Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree</b> |
|--|

**Gebührensatzung  
für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07. 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 12.02.2020 mit Beschluss Nr. 015/2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen des Landkreises Oder-Spree samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oder-Spree, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
  - a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
  - b) bei dem Einsatz eines Notarztwagens bzw. eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG;
  - c) im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Leitstelle an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr wird für die
  - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
  - Inanspruchnahme eines Notarztes
 pauschal erhoben.  
 Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenen Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
  1. Für die Inanspruchnahme
 

|   |            |
|---|------------|
| - eines Rettungswagens (RTW) für die Notfallrettung   | 756,80 €   |
| - eines RTW für den Krankentransport,                 |            |
| wenn dafür die Ausstattung eines RTW erforderlich ist | 756,80 €   |
| - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF)               | 400,50 €   |
| - eines Notarztes                                     | 441,00 €   |
| - eines Notarztwagens (NAW)                           | 1.197,80 € |
| - eines Krankentransportwagens (KTW)                  | 270,50 €   |
| - eines RTW an Stelle eines KTW                       | 270,50 €   |
  2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
 

|                             |        |
|-----------------------------|--------|
| - je angefangenem Kilometer | 0,62€. |
|-----------------------------|--------|

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW bzw. des NAW.
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF bzw. des NAW, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.

3. Die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.
4. Eine dritte Person, die eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat.

#### § 4

##### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oder-Spree vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

#### § 5

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Beeskow, den

i.V. S. Gehm  
1. Beigeordneter

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 13.02.2020

i.V. S. Gehm  
1. Beigeordneter

#### **IV.) Richtlinie für den Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree**

##### **Richtlinie für den „Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree“**

*Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für allerlei Geschlecht.*

Präambel:

Der Anteil der älteren Menschen an der Gesamtbevölkerung nimmt zu. Die Bemühungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Senioren haben sich zu einem besonderen Aufgabengebiet entwickelt.

Als demokratische Initiative zur Beteiligung der älteren Menschen am kommunalpolitischen Geschehen gibt es den Kreissenorenbeirat. Sein Hauptanliegen soll die Beteiligung der Senioren bei der Lösung ihrer vielfältigen Probleme und eine Verbesserung der sozialen Teilhabe sein.

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat in seiner Sitzung vom 12.02.2020 nachfolgende Richtlinie für den Kreissenorenbeirat des Landkreises Oder-Spree beschlossen.

### **§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich**

1. Als selbstständige Vertretung der im Gebiet des Landkreises Oder-Spree lebenden älteren Menschen wird ein Seniorenbeirat gebildet, der die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree“, in Kurzform „Kreissenorenbeirat“ führt und seinen Sitz in der Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow hat.
2. Der Senioren-, Behinderten- und Integrationsbeauftragte ist beratendes Mitglied im Kreissenorenbeirat und hält Verbindung zur Verwaltung, zum Landrat, zum Kreistag sowie dessen Ausschüsse.

### **§ 2 Funktion und Rechtstellung**

1. Die Grundlage für die Tätigkeit des Kreissenorenbeirates des Landkreises Oder-Spree bildet diese Richtlinie.
2. Der Kreissenorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Richtlinie unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller im Landkreis Oder-Spree lebenden älteren Einwohner gegenüber dem Kreistag und dessen Ausschüsse und der Kreisverwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
3. Der Kreissenorenbeirat ist ein kommunales Gremium des Landkreises Oder-Spree und wird vom Kreistag und seinen Ausschüssen sowie der Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben in die Entscheidungsfindung einbezogen.
4. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreissenorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.
5. Die Willensbekundung des Kreissenorenbeirates erfolgt durch Beschluss.

### **§ 3 Aufgaben des Beirates**

1. Der Kreissenorenbeirat wirkt bei der Planung und Umsetzung von Angeboten, welche die spezifischen Belange der älteren Generation im Zusammenhang kommunalen Lebens aufzeigen, mit.  
Dies gilt insbesondere in Belangen der:
  - Wohn- und Baugestaltung;
  - Verkehrs- und Infrastrukturplanung;
  - Kultur-, Freizeit- und Bildungsbereiche;
  - Planung und Konzipierung sozialer Dienste und Einrichtungen
  - Gestaltung des sozialen Zusammenlebens
2. Der Kreissenorenbeirat hat die Aufgabe, die Mitwirkungsmöglichkeiten älterer Mitbürger bei kommunalen Entscheidungen zu verbessern, Initiativen älterer Menschen zu begleiten und zu unterstützen. Er trägt dazu bei, persönliche Fähigkeiten und Kenntnisse, soziale Kompetenzen, organisatorische Fähigkeiten, Kreativität und Ideenreichtum für das Allgemeinwohl nutzbar zu machen. Gleichzeitig versteht er sich als Interessensvertreter hilfe- und ratsuchender älterer Menschen.
3. Der Kreissenorenbeirat setzt sich für eine Verbesserung des Verständnisses zwischen junger und älterer Generation ein.
4. Im Rahmen seiner Informations- und Beratungsarbeit soll der Kreissenorenbeirat regelmäßige Sprechstunden durchführen.
5. Der Kreissenorenbeirat pflegt Kontakte zu den Kreistagsfraktionen, Sozialverbänden sowie dem Landessenorenbeirat.
6. Der Kreissenorenbeirat erstattet gegenüber dem Kreistag jährlich Bericht.

### **§ 4 Zusammensetzung des Kreissenorenbeirates**

1. Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates werden für die Dauer von 5 Jahren vom Kreistag benannt. Nach Ablauf der Benennung üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu benannten Kreissenorenbeirates weiter aus.
2. Der Kreissenorenbeirat setzt sich aus maximal 18 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Den Städten, Ämtern und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree wird ermöglicht, jeweils 1 Mitglied in den Beirat zu entsenden. Soweit nicht jede Kommune ein Mitglied entsendet, kann der Seniorenbeirat durch weitere Bewerber auf 18 Mitglieder aufgefüllt werden.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit.
4. Der Vorsitzende vertritt den Kreissenorenbeirat nach außen. Er ist zugleich Ansprechpartner für den Kreistag und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung. Der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Beirates.

5. Der Vorsitzende ist für die Einladung zu den Sitzungen, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Niederschrift zuständig.

### **§ 5 Anregungen, Eingaben und Beschwerden**

1. Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Kreistag oder seinen Ausschüssen vor Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Anregungen und Stellungnahmen des Kreissenioresenbeirates sind grundsätzlich in der jeweils nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums zu beraten.
2. Die Information des Kreissenioresenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass die politischen Gremien des Landkreises und die Verwaltung den Kreissenioresenbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten unterrichten, deren Kenntnisse zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Dem Kreissenioresenbeirat sind die Tagesordnungen der Sitzungen und die jeweiligen Vorlagen zur Verfügung zu stellen.

### **§ 6 Haushaltsmittel des Kreissenioresenbeirates**

1. Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt der Landkreis Oder-Spree dem Kreissenioresenbeirat finanzielle Mittel entsprechend der Haushaltslage zur Verfügung, die der Erledigung der Aufgaben des Beirates dienen.
2. Die Bewirtschaftung der finanziellen Mittel des Kreissenioresenbeirates erfolgt durch den Senioren-, Behinderten-, und Integrationsbeauftragten.
3. Über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für Fahrtaufwendungen und Sitzungsgelder ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Die Abrechnung erfolgt gegenüber der Kreisverwaltung.

### **§ 7 Förderung der kommunalen Beiräte**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1. Der Landkreis gewährt entsprechend seiner allgemeinen Aufgaben gem. § 1 i. V. m. § 17 SGB I nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und weiterer Rechtsgrundlagen Zuwendungen für die Unterstützung der Seniorenarbeit im Landkreis Oder-Spree.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bewilligungsbehörde ist der Landrat.

1.2. Förderfähig sind Sachausgaben und Sachleistungen wie z.B. Aufwendungen für:

- a) Betrieb (Mieten, Medien, Kommunikation);
- b) Ausstattung (Kommunikationstechnik, Büro- und Kreativmaterial);
- c) Reise und Transport (Reisekosten, anteilige Fuhrparkkosten);
- d) Information und Fortbildung (Teilnahmegebühren, Literatur, Materialien);
- e) Ehrenamtliche Tätigkeit (Anerkennung, Aufwandsentschädigung);
- f) Projekte und Veranstaltungen

#### **2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kommunen der örtlichen Seniorenbeiräte des Landkreises Oder-Spree.

#### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist ein form- und fristgerechter Antrag entsprechend den Verfahrensanforderungen. Die Zuwendungsempfänger können einen Antrag bis zum 30.06. des Vorjahres stellen. In Ausnahmefällen können andere Fristen festgesetzt werden.

#### **4. Verfahrensanforderungen**

Die Bewilligung der Anträge und die Festsetzung der Höhe der Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Für Anträge erfolgt die Bewilligung unter Beachtung der Förderziele und der Fördergegenstände, welche die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.

Die Erteilung der Bewilligungsbescheide erfolgt so früh wie möglich nach Verabschiedung des Kreishaushaltes durch den Kreistag.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Mittelanforderungen, sofern die Bewilligungsbescheide Bestandskraft erlangt haben.

Zuwendungsempfänger haben einen Verwendungsnachweis gemäß Formvorschrift (siehe Anlage) bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen.

Die Prüfung der sachgerechten Verwendung erfolgt auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen. Feststellungen und Beanstandungen werden in einem Prüfbericht festgehalten. Nicht eingesetzte oder nicht sachgerecht eingesetzte Mittel, sind an den Kreishaushalt zurück zu führen.

### **§ 8 Geschäftsordnung des Kreissenorenbeirates**

Der Kreissenorenbeirat regelt seine internen Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

### **§ 9 Sitzungshäufigkeit**

Der Kreissenorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern. Mindestens alle zwei Monate soll eine Sitzung stattfinden. Auf Wunsch von 6 Mitgliedern des Kreissenorenbeirates muss eine Sitzung einberufen werden.

### **§ 10 Information des Kreissenorenbeirates**

Der Vorsitzende des Kreissenorenbeirates darf Beschlussunterlagen und Sitzungsprotokolle des Kreistages und seiner Ausschüsse soweit es die Aufgaben des Kreissenorenbeirates gemäß § 1 der Richtlinie betrifft, einsehen, sofern dem gesetzliche Regelungen- insbesondere Regelungen des Datenschutzes und der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Beeskow, 19.02.2020

i. V. S. Gehm  
1. Beigeordneter

Dr. Franz Berger  
Kreistagsvorsitzender

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Richtlinie für den „Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree“ wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 13.02.2020

i. V. S. Gehm  
1. Beigeordneter

**V.) Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises vom 26. Juni 2006 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 07. Juli 2006, 13. Jahrgang, Nr. 6)**

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schul-speisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises vom 26. Juni 2006 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 7. Juli 2006, 13. Jahrgang, Nr. 6)**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 32) in seiner Sitzung am 12. Februar 2020 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufhebung**

Die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree vom 26. Juni 2006 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 7. Juli 2006, 13. Jahrgang, Nr. 6) wird aufgehoben.

## § 2 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft

Beeskow, 13.02.2020

i.V. S. Gehm  
1. Beigeordneter

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises vom 26. Juni 2006 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 07. Juli 2006, 13. Jahrgang, Nr. 6) wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 13.02.2020

i.V. S. Gehm  
1. Beigeordneter

## **B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde**

### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

|   |
|---|
| <b>I. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland</b> |
|---|

|   |
|---|
| 1.) Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 |
|---|

#### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung hat am 06.11.2019 den Jahresabschluss 2018 des ZVWA bestätigt und dem Vorstandsvorsitzer Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2018 erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach & Partner Treuhand GmbH geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 liegt in der Zeit vom 09.03.2020 bis zum 15.03.2020 zu den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr, Freitag 7:00 -12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Fürstenwalde, den 28.01.2020

DS

Gisela Scheibe  
Kaufm. Geschäftsführerin

- 2.) 5. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäkS) -

### **5. Änderungssatzung**

#### **zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäkS) –**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29. Dezember 2009; Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 6 vom 29. Dezember 2009), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 16. Mai 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 29. Juni 2018, Seite 12; Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 6 vom 12. Juni 2018) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 15.01.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des § 15 Fäkaliensatzung**

§ 15 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäkS) – vom 5. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 8 vom 12. September 2012; Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 8 vom 10. September 2012), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 03.12.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 21. Dezember 2018, S. 2; Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 9 vom 18. Dezember 2018), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:  
„(7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine Mengengebühr von 6,05 € pro m<sup>3</sup>.“

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Fürstenwalde, 15.01.2020

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schröder  
Verbandsvorsteher

DS

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am 15.01.2020 ausgefertigten 5. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 15.01.2020

Ort, Datum

DS

Schröder

Verbandsvorsteher

- |  |
|--|
| 3.) 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS) |
|--|

**7. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland  
(Abwassergebührensatzung – AGS)**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 15.01.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Abwassergebührensatzung (AGS) – vom 11. Januar 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 29. Januar 2010, Seite 22 und Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 1 vom 26. Januar 2010, Seite 23), zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 03.12.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 21. Dezember 2018, Seite 2 und Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 9 vom 18. Dezember 2018) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1  
Änderung des § 2 Abwassergebührensatzung**

§ 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

8. Die Leistungsgebühr beträgt

- a) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung, 2,26 € pro m<sup>3</sup>.
- b) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung, 4,61 € pro m<sup>3</sup>.

**Artikel 2  
Änderung des § 4 Abwassergebührensatzung**

§ 4 Abwassergebührensatzung (Gebührensuschläge) wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4**

**Gebührensuschläge**

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 2 Absatz 8 Zuschläge (Z 1) erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Diese Zuschläge (Z 1) werden auf die Gebühr nach § 2 Abs. 8 AGS erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

|             |       |  |
|-------------|-------|--|
| um mehr als | 20 %  | 50 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)  |
| um mehr als | 100 % | 100 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr) |

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgaben des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht. Der Aufwandsersatz für die Abwasseruntersuchungen durch den Zweckverband erfolgt mittels Kostenersatz; § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt entsprechend.

(2) Für Grundstücke, die gem. §§ 4 und 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (nachfolgend als BS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für einen der Herstellungsbeiträge gem. § 3 BS unterliegen und für die zum Stichtag kein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS an den Zweckverband gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z 2) zur Leistungsgebühr Schmutzwasser für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Herstellungsbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.

In den Fällen, in denen ein Herstellungsbeitragsbescheid durch den Zweckverband nach Ablauf der Festsetzungsfrist oder wegen Eintritt eines Erhebungsverbotes wieder aufgehoben und der Herstellungsbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag (Z 2) nach Satz 1 erhoben. Die Erhebung des Zuschlages (Z 2) erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Der Zuschlag (Z 2) beträgt

|                               |                         |
|-------------------------------|-------------------------|
| vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 | 1,40 €/m <sup>3</sup> , |
| vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 | 1,25 €/m <sup>3</sup> , |
| ab dem 01.01.2020             | 0,96 €/m <sup>3</sup> . |

Wurde der Herstellungsbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet (etwa bei Zahlung auf einen Verbesserungsbeitragsbescheid), wird der Zuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der erfolgten Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) durch den Zweckverband. Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbeitrag aller Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Herstellungsbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS) zur Höhe der Teilzahlung ermittelt und ins Verhältnis zum Gebührensatzbetrag (Z 2) nach Satz 5 und dem Herstellungsbeitrag gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

|     |   |
|-----|---|
| B   | Herstellungsbeitrag<br>(in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 5 und 6 BS, in €) |
| C   | Zahlungsstand (in €)  |
| Z   | Zuschlagsbetrag „Z 2“ gem. Satz 5 (in €/m <sup>3</sup> )                            |
| A   | anteiliger Zuschlag (in €/m <sup>3</sup> )  |
| A = | $\frac{(B-C) \times Z}{B}$  |

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (€/m<sup>3</sup>) wird auf den nächsten vollen Cent (je m<sup>3</sup>) abgerundet.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Fürstenwalde, 15.01.2020

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

DS

\_\_\_\_\_  
Schröder  
Verbandsvorsteher

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am 15.01.2020 ausgefertigten 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet. Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntma-

chung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 15.01.2020

Ort, Datum

DS

Schröder

Verbandsvorsteher

|  |
|--|
| <p><b>II. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)</b><br/>Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009 für das Wirtschaftsjahr 2020</p> |
|--|

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009  
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 28. November 2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt.

**1 Es betragen**

**1.1 im Erfolgsplan**

|                  |              |
|------------------|--------------|
| die Erträge      | 15.780.200 € |
| die Aufwendungen | 15.577.800 € |
| der Jahresgewinn | 202.400 €    |

**1.2 im Finanzplan**

|  |             |
|--|-------------|
| Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 1.483.200 € |
| Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit    | 3.675.000 € |
| Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit   | 1.635.000 € |

**2 Es werden festgesetzt**

**2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf** 3.675.000 €

**2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf** 0 €

**2.3 die Verbandsumlage auf** 0 €

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 23.03.2020 bis 03.04.2020 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 28.11.2019

Drawe  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher



**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerbera-  
tung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt